

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Stadt Wiesbaden
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden Dezernat II - Konradinerallee			
Eingang: 05. NOV. 2015			
GL	Pr	FR	Büro
30	38	40	51
GWV	38	z.K	z.T.
WV	38	z.d.A.	b.R.
Contr.	Umlauf	+	#
Frist:	25. 11. 15		

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Offenbach am Main

Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

OA-532000

Ansprechpartner/in:

Sonja Günther

sonja.guenther@wibank.de

Telefon: + 49 69/9132-4982

Fax: + 49 69/9132-84982

Datum: 23.10.2015

Zuwendungsbescheid

Förderung Aktive Kernbereiche in Hessen

Antragsnummer: T/414/71197351
Maßnahme: Wiesbaden Innenstadt-West

Ihr Antrag vom 25.03.2015 sowie Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Wiesbaden Innenstadt-West“ im Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ im Städtebauförderungsprogramm 2015 gefördert. Zur Fortführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme werden Ihnen im Auftrag und im Namen des Landes Hessen Städtebauförderungsmittel bis zu

313.000,00 Euro

(in Worten: Dreihundertdreizehntausend Euro) bewilligt.

In der Zuwendung ist eine Finanzhilfe des Bundes von 156.500,00 Euro eingeschlossen.

Die bewilligte Zuwendung beträgt 62,60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 500.000,00 Euro.

Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich an den Ausgaben mit 37,40 v. H. = 187.000,00 Euro.

Die Städtebauförderungsmittel werden als Zuschuss bewilligt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Aus der Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere auf Fortführung der Förderung, hergeleitet werden.

Die Festlegung der Förderquote ergeht im Einvernehmen zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wird die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben, so ist dies dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.

I. Zweckbestimmung

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Wiesbaden Innenstadt-West“ mit den in Ihrem Antrag vom 25.03.2015 sowie Ergänzungen beantragten Teilen der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen oder den Austausch der im Förderantrag angemeldeten Einzelmaßnahmen vor Abruf der Fördermittel schriftlich zur Genehmigung vorzulegen

II. Besondere Bedingungen und Auflagen

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Fördergebietes Aktiver Kernbereich ist mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abzustimmen.

Die Förderung setzt die Einrichtung einer Lokalen Partnerschaft voraus. Die Zusammensetzung ist dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Die Maßnahme „Verkehrskonzept Schwalbacher Straße“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Machbarkeitsstudie Abbruch Altes Arbeitsamt, temporärer Schulbetrieb“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Wettbewerb Schul- und Kita-Neubau“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Machbarkeitsstudie „Standortverlegung Bürgerbüro“ zum Areal Faulbrunnenplatz“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Abriss Altes Arbeitsamt für Schul- und Kita-Neubau“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Schul- und Kita-Neubau“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Verfügungsfonds Quartier Nord“ ist nicht im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig, da das Projekt nicht im Fördergebiet liegt.

Die Maßnahme „Bestandsaufnahme Veranstaltungsräume und Kulturstätten im Fördergebiet“ ist nur für den Bereich des Fördergebiets im Programm Aktive Kernbereiche förderfähig.

Die pauschal beantragte Maßnahme „Externe Beauftragungen“ ist nicht Gegenstand des Bescheides. Entsprechende Mittel sind projektbezogen zu beantragen.

Die Maßnahme „Fachliche Beratung eines Dezernates für Umwelt und Soziales“ ist nicht nach RiLiSE förderfähig.

Die Maßnahme „Veröffentlichungen, Anreizförderung, Veranstaltungen, mobiles Quartiersbüro, Pflege Internetauftritt“ ist grundsätzlich in dieser Höhe förderfähig. Der Bezug zum Thema Aktive Kernbereiche muss jedoch gegeben sein.

Voraussetzung für die Förderung des beantragten Anreizprogramms „Bauberatungs- und Förderprogramm für private Hauseigentümer“ ist die Festlegung verbindlicher Regelungen (z.B. Richtlinie, Satzung o.ä.) für die Gewährung von finanziellen Anreizen für Einzelmaßnahmen vor Ort. Die getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Arbeitshilfe „Anreizförderung in den Programmen Aktive Kernbereiche in Hessen und Stadtumbau in Hessen im Rahmen der Städtebauförderung“ ist zu Grunde zu legen. Das Anreizprogramm muss erstellt und in Kraft gesetzt sein.

III. Rechtsgrundlagen

Der Zuwendung liegen

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- das Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 01. Juli 2008 (StAnz. S. 1906) mit den Ergänzungen vom 15. Juli 2009 (StAnz S. 1793) und 26. November 2013 (Stanz S. 1561),
in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Darüber hinaus sind zu beachten und Gegenstand dieses Bescheides

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften, ANBest-GK (mit Ausnahme der Ziffern 1.3 Satz 1, 5.1.4, 8.3.1, 8.4 und 8.5), Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO vom 13. März 2000, (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt am 01. Januar 2013 mit Erlass vom 11.01.2013 (StAnz. 5/2013 S. 200),
- die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

IV. Mittelbereitstellung

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2021.
Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

16.000,00 Euro	aus Mitteln des Haushaltsjahres 2015
78.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2016
94.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2017
78.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2018
47.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019

Der Auszahlungszeitraum für die Fördermittel des Haushaltsjahres 2015 beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet am 01. Dezember 2017. Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und höchstens bis zum 01.12. des dritten Jahres zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 01.12.2021.

Die benötigten Fördermittel sind grundsätzlich nach Bedarf bis zur Höhe der festgelegten Jahrescheiben abzurufen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden nicht in Anspruch genommene Fördermittel ohne weiteren besonderen Antrag des Zuwendungsempfängers vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Übertragung in das

nächste Haushaltsjahr beim Hessischen Ministerium der Finanzen angemeldet. Eine erneute Übertragung (ohne besonderen Antrag) in ein weiteres Haushaltsjahr ist möglich. Nach § 45 LHO können Ausgabereste höchstens zwei Jahre lang in ein neues Haushaltsjahr übertragen werden. Somit gelten für die Abrufbarkeit der Fördermittel folgende Fristen:

Ansatz 2015:	bis 1. Dez. 2017
VE 2016	bis 1. Dez. 2018
VE 2017	bis 1. Dez. 2019
VE 2018	bis 1. Dez. 2020
VE 2019	bis 1. Dez. 2021

Fördermittel, die nicht innerhalb von drei Haushaltsjahren abgerufen werden, verfallen endgültig. Die zu übertragenden Mittel schließen programmbezogen die Restmittel des Vorjahres, bzw. der beiden Vorjahre, mit ein. Ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt, ergeht hierzu ein Übertragungsbescheid.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur jeweils anteilig mit den eigenen und sonstigen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden (Nr. 1.3.1 ANBest-GK).

Soweit innerhalb des förderfähigen Gebietes Maßnahmen aus dem Bereich anderer Träger öffentlicher Belange anfallen, sind diese mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in zeitlicher, sachlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur nachrangig eingesetzt werden; die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Werden der Stadt/Gemeinde für die Durchführung von Einzelvorhaben der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies durch Übersendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides unverzüglich mitzuteilen (Nr. 5.1.1 ANBest-GK).

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

V. Mittelanforderung und Verwendung

Die Fördermittel werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt am Main, auf Anforderung, entsprechend getätigter Ausgaben, ausgezahlt. Die getätigten Ausgaben sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verbindlich zu bestätigen (Erstattungsprinzip).

Die Anforderungen sind bis zum letzten Abruf eines Bewilligungsbescheides auf volle Hundert Euro abzurunden.

Die Anforderung ist auf dem Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ in zweifacher Ausfertigung unter Angabe:

Antragsnummer: T/414/71197351

Förderprogrammnummer: 134200

Vertragsnummer: 7501209687 (**wird bei Auszahlungen im Verwendungszweck angezeigt**)

an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu senden.

Der Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ kann auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de als Excel-Dokument bezogen werden.

Sobald zweckgebundene Einnahmen anfallen, sind sie vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme einzusetzen (Nr. 7.5 RiLiSE).

Der zügigen Abwicklung des Städtebauförderungsprogramms kommt hohe Bedeutung zu. Der rasche Einsatz der bewilligten Fördermittel sowie der noch einzusetzenden Restfördermittel aus den Zuwendungsbescheiden vergangener Jahre ist durch die Stadt/Gemeinde sicherzustellen. Der Zuwendungsempfängerin ist es deshalb gestattet, die Fördermittel durch eigene Prioritätensetzung (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) auch für andere Maßnahmen innerhalb des vorgenannten Fördergebietes einzusetzen, soweit diese bereits bewilligt wurden oder noch bewilligt werden.

VI. Rückgabeverpflichtung

Bewilligte Fördermittel, die von der Kommune nicht mehr fristgerecht bis zu den oben angegebenen Terminen abgerufen werden können, sind vor einem endgültigen Mittelverfall innerhalb des Bewilligungszeitraums verpflichtend dem Land Hessen zur Umschichtung auf andere Stadterneuerungsmaßnahmen wie folgt zurückzugeben:

Ansatz 2015	spätestens zum 1. Sept. 2017
VE 2016	spätestens zum 1. Sept. 2018
VE 2017	spätestens zum 1. Sept. 2019
VE 2018	spätestens zum 1. Sept. 2020
VE 2019	spätestens zum 1. Sept. 2021

VII. Weiterleitung der Zuwendung

Werden Städtebaufördermittel an Dritte weiterbewilligt, so sind die Bestimmungen dieses Bescheides der Weiterbewilligung sinngemäß zu Grunde zu legen. Auf Nr. 6.5 und Nr. 7.1 Satz 3 ANBest-GK wird besonders hingewiesen.

VIII. Zwischenabrechnung

Der Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist jährlich in drei Übersichten (Anlagen 3, 4 und 5 der RiLiSE) zu erfassen:

- Darstellung der seit Beginn der Förderung bewilligten Fördermittel sowie der damit bereits durchgeführten, vertraglich verpflichteten und geplanten Einzelmaßnahmen,
- Darstellung der Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel bezogen auf die in Anspruch genommenen Bewilligungsbescheide, mit Darlegung der Einnahmen des Verfahrens und der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sowie Darlegung aller zuwendungsfähiger Ausgaben und
- ein Bestandsverzeichnis über die mit Städtebaufördermitteln erworbenen oder zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens bereitgestellten Grundstücke.

IX. Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist eine Schlussabrechnung auf Formblättern vorzunehmen. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich und als rechenfähige elektronische Datei vorzulegen.

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang die Zuwendungen zurückzuzahlen sind.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Die Fördermittel dürfen bei Fortsetzungsmaßnahmen nur für solche Vorhaben eingesetzt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2015 (Beginn des Auszahlungszeitraums) begonnen worden sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens (VV Nr. 1.3. zu § 44 LHO).

Bei neuen Maßnahmen darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Bescheid rechtswirksam ist.

2. Publizitätsvorschriften

Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus Landes- und Bundesmitteln hinzuweisen. Bei Bauschildern ist die Förderung des Landes und des Bundes auszuweisen.

3. Honorare

Honorare nach der Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure- HOAI -) in der Fassung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 17.07.2013 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 2241-2376) sind nur als Mindestsatz der jeweiligen Honorarzone förderfähig.

4. Vergabegrundsätze

Unabhängig nachfolgender Bestimmungen und Hinweise (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften sind abrufbar über die Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de .

Unbeschadet des für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberechts sind bei Zuwendungen ab einer Höhe von EUR 25.000,00 gemäß Nr. 3.1 Anlage 1 und 2 ANBest-GK der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die jeweils aktuell geltenden Verdingungsordnungen, z.B. für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) (VOL) und für Bauleistungen (VOB) zu beachten. Gleiches gilt für die dazugehörigen, durch Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht des Landes Hessen eingeführten Ausführungsvorschriften.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der demnach anzuwendenden vergaberechtlichen Regelungen wird hingewiesen.

Maßgebliche Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind die nachfolgend genannten nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens gültigen Fassung (nicht abschließend). Für deren Anwendbarkeit sind die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen maßgeblich, soweit eine Verpflichtung nach Nr. 3.1 der ANBest-GK nicht besteht.

- der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066),

- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV) vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854),
- sowie je nach Art des Auftrags und Erreichen der EU-Schwellenwerte Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 31.07.2009 (BANz. Nr. 155, ber. 2010 Nr. 36), zuletzt geändert durch Nr. I Änd. der VOB/A, Abschnitt 1 und Änd. der VOB/B vom 26.06.2012 (BANz. AT 13.07.2012 B3)
- bzw. Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20.11.2009, (BANz. Nr. 196a, ber. 2010, S. 755)
- bzw. die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) vom 18.11.2009, (BANz. Nr. 185a),
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
- (HVTG) (in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363)
- der gemeinsame Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen vom 16. Februar 1995 (StAnz. S.1308), neugefasst durch Erlass vom 14.11.2007 (StAnz. S. 2327)
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Dezember 2008, (StAnz. 3/2009 S. 132)

Die Bestimmungen des Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen, zuletzt geändert durch Erlass vom 07.11.2014, (StAnz. Nr. 48/2014 S. 1007), sind einzuhalten.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln gemäß Nr. 4 der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – ist den Dritten die Beachtung der Abschnitte 1 der VOL/A und der VOB/A (auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte) sowie des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung aufzuerlegen. Die Verpflichtung von Dritten, weiteres Vergaberecht anzuwenden, sofern sie in dessen Anwendungsbereich fallen, bleibt unberührt.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, so dass alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen sind.

Die **Bekanntmachungen** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform für nationale und EU-weite Vergabeverfahren zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), der Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet. Dies gilt gemäß dem Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen auch für Maßnahmen, deren Fördermittelanteil aus Mitteln der Europäischen Union mindestens 25 vom Hundert der Gesamtmaßnahme beträgt und die dort in Nr. 2.2 Abs. 5a bezeichneten Grenzwerte erreicht.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0 oder Fax, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de>).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es müssen alle Umstände Erwähnung finden, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, gehabt haben.

Die Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (siehe auch ANBest -GK) führen.

5. Grundstückswertermittlung

Bei der Förderung des Grunderwerbs ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Nebenkosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlung und amtliche Genehmigungen, Ausgaben der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

6. Erstattung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (Nr. 8 ANBest-GK).

Dies gilt insbesondere, wenn

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-GK),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-GK) nicht rechtzeitig nachkommt.

Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 48 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung verfahrens- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 253) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

7. Zweckbindungsfristen für geförderte Gegenstände, Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln angekauften Grundstücke oder modernisierten bzw. instand gesetzten Gebäude sowie Neubauten beträgt 25 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung größeren Umfangs beträgt 25 Jahre; bei kleinerem Umfang sind 15 Jahre Zweckbindungsfrist einzuhalten.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Einzelmaßnahme.

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nutzungsänderungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung unverzüglich zu beantragen (Nr. 5.1.2 ANBest-GK). Eine Nutzungsänderung vor Ablauf der zeitlichen Bindung kann zu einer anteiligen Kürzung und Rückforderung der eingesetzten Fördermittel (Nr. 8.2.3 ANBest-GK) führen.

8. Kontrollbefugnisse

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Dokumentation Angaben, Daten und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht werden können und gibt dazu gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes die Einwilligung.

Dem Land steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen in anderer Weise zu.

9. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

10. Verwaltungskosten

Ein Widerrufsbescheid ist nach § 4 Abs. 4 S. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung verfahrens- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), gebührenpflichtig. Danach ist für eine Amtshandlung, für die ursprünglich eine Gebühr nicht vorgesehen war, eine Gebühr bis zu 1.500,- Euro zu erheben, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Höhe der

Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

XI. Gemeinschaftsinitiative Aktive Kernbereiche in Hessen

1. Interkommunale Kooperation

Das städtebauliche Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen setzt auf interkommunale Kooperation. Der Zuwendungsempfänger soll daher die Umsetzung der Maßnahmen im Programm Aktive Kernbereiche in Hessen gemeinsam mit Nachbarkommunen im Hinblick auf regionale Nachhaltigkeit planen und umsetzen.

2. Lokale Partnerschaft

Die eingerichtete lokale Partnerschaft ist weiterzuführen.

3. Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Gemeinschaftsinitiative „Aktive Kernbereiche in Hessen“, um Erfahrungen, Lernprozesse und gewonnene Erkenntnisse, die sich aus der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme ergeben, mit anderen Standorten auszutauschen und weiterzugeben. Sie werden hierbei vom Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen unterstützt.

Für das Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen ist von jeder im Programm Aktive Kernbereiche geförderten Stadt/Gemeinde ein jährliches pauschales Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt kann in die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme einbezogen werden.

Für das Programmjahr 2015 ist ein pauschales Entgelt in Höhe von EUR 12.500,00 zu entrichten.

Das Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen wird von jedem Standort die Pauschale anfordern.

Die Pauschale wird nach Vorlage einer Abrechnung seitens des Zentrums Aktive Kernbereiche in Hessen gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich neu festgelegt. Die Höhe der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallenden Pauschale richtet sich nach der vorgelegten Leistungsabrechnung des Zentrums Aktive Kernbereiche in Hessen und der Zahl der im Programm Aktive Kernbereiche in Hessen geförderten Städte/Gemeinden.

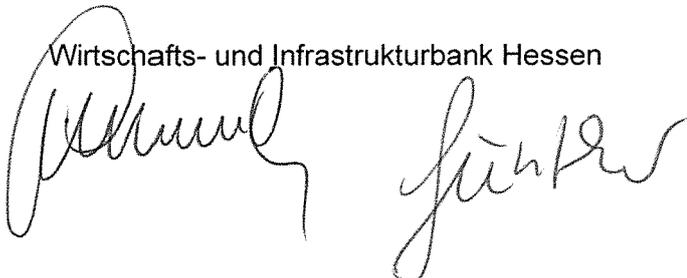
Bitte bestätigen Sie umgehend den Eingang des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 15, 65187 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen



Anlage:
Empfangsbestätigung
ANBest-GK

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat IV 6 „Städtebau und Städtebauförderung“
Frau Karin Jasch
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

HA Hessen Agentur GmbH
Frau Anette Frisch / Frau Andrea Otto
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Zuwendungsempfänger:

.....
(Ort, Datum)Stadt Wiesbaden
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
OMEGA-HAUS A
OA-532000 Frau Sonja Günther
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main****Antragsnummer: T/414/71197351****Förderung von Maßnahmen im Programm Aktive Kernbereiche in Hessen**

Ihr Zuwendungsbescheid vom 23.10.2015

Erklärungen:

1. Der Zuwendungsbescheid ist eingegangen am
2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet. (ggf. streichen)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)